

**Reglement über die
Entrichtung von
Entschädigungen,
Sitzungsgeldern und
Spesenersatz an
Behördemitglieder
und Arbeitnehmer
der Gemeinde
Wohlen**

vom 27. August 2001

Gestützt auf §§ 35 und 36 der Gemeindeordnung vom 6. April 1992 erlässt der Einwohnerrat folgendes

Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmer der Gemeinde Wohlen

§ 1

In diesem Reglement wird die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmer der Gemeinde Wohlen geregelt.

§ 2

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten für jede Ratssitzung an der sie teilnehmen, eine Entschädigung von Fr. 50.--.

² Der Präsident des Einwohnerrates erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Entschädigung von Fr. 3'000.--, der Vizepräsident des Einwohnerrates eine solche von Fr. 500.--.

³ Bei Sitzungen des Ratsbüros und der vom Einwohnerrat gewählten Kommissionen werden jene Entschädigungen entrichtet, welche auch für die gemeinderätlichen Kommissionen gelten.

§ 3

¹ Die Besoldung des Gemeindeammanns ist in einem separaten Reglement geregelt.

Die 6 Mitglieder erhalten pro Jahr:

- einen Sockelbetrag pro Mitglied von Fr. 25'000.—
- einen Globalbetrag von Fr. 60'000.—

Der Globalbetrag wird vom Gemeinderat auf Grund der individuellen Belastung pro Ressort aufgeteilt.

² Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten diese jährlichen Entschädigungen für ihre Teilnahme an allen Behörden- und Kommissionssitzungen, die dazugehörenden Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten, die Führung ihrer Ressorts, für alle übrigen amtlichen Verrichtungen innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes sowie für den pauschalen Ersatz der Spesen.

§ 4

¹ Die Mitglieder der Schulpflege beziehen pro Jahr folgende feste Entschädigungen:

- | | |
|--------------|--------------|
| Präsident/in | Fr. 30'000.— |
| Mitglieder | Fr. 10'000.— |

²Die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 gelten sinngemäss.

§ 5

¹ Den Mitgliedern von Kommissionen werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Fr. 40.--	wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)
Fr. 60.--	wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagesitzung)
Fr. 120.--	wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagessitzung)

² Die Kommissionspräsidenten / -präsidentinnen erhalten das doppelte Sitzungsgeld. Weitergehende Entschädigungen werden über den Voranschlag festgelegt.

³ Arbeitnehmer/innen der Gemeinde, ausgenommen die Chefbeamten, die ausserhalb der normalen Arbeitszeit an Kommissionssitzungen teilnehmen, erhalten die gleiche Entschädigung wie Kommissionsmitglieder.

⁴ Wird das Sitzungsprotokoll von einem Kommissionsmitglied geführt, welches nicht der Gemeindeverwaltung angehört, so hat es Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.

§ 6

¹ Alle Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmer / innen der Gemeinde Wohlen haben Anspruch auf Ersatz der Spesen.

² Der Gemeinderat erlässt Weisungen für die Berechnung der Spesen. Er kann auch Pauschalentschädigungen festlegen.

³ Vorbehalten bleiben besondere Regelungen dieses oder anderer Reglemente.

§ 7

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

§ 8

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 27. August 1990.